

Brüssel, den 31. Mai 2021
(OR. en)

9304/21

PUBLIC 58
INF 166

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
APRIL 2021

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im April 2021 angenommenen Rechtsakte^{1 2.3}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw., es sei denn, diese wurden im schriftlichen Verfahren angenommen.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter

<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document-form>

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM APRIL 2021 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 2. April 2021	CM 2434/21
EU-Mandat für die Tagung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 am 7. April 2021	6683/21
Schriftliches Verfahren vom 2. April 2021	CM 2434/21
Erklärung der EU für die Frühjahrstagung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses am 8. April 2021	6684/21
Schriftliches Verfahren vom 6. April 2021	CM 2462/21
Durchführungsbeschluss des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/560 des Rates vom 6. April 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 115I vom 6.4.2021, S. 3-4	7425/21 + ADD 1
Durchführungsverordnung (EU) 2021/559 des Rates vom 6. April 2021 zur Durchführung des Artikels 12 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia ABl. L 115I vom 6.4.2021, S. 1-2	7427/21 + ADD 1
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/560 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/559 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Somalia, unterliegen ABl. C 118I vom 7.4.2021, S. 1-2	CM 2461/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Somalia unterliegen ABl. C 118I vom 7.4.2021, S. 3-4	CM 2461/21

Schriftliches Verfahren vom 6. April 2021	CM 2537/21
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2021 des Europäischen Rechnungshofs „Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“	7339/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 7. April 2021	CM 2482/21
Rechtssache Duarte Agostinho u. a. gegen Portugal u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union tätig zu werden	7259/21
Erklärung Österreichs Österreich geht davon aus, dass die Europäische Kommission im Licht des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit zur vorherigen Konsultation des Rates verpflichtet ist, sollte beabsichtigt sein, Stellungnahmen im Namen der Europäischen Union vor einem internationalen Gericht abzugeben. Diese sollte so rechtzeitig erfolgen, dass eine Abstimmung mit den Mitgliedstaaten möglich ist.	CM 2482/21
Schriftliches Verfahren vom 7. April 2021	CM 2500/21
Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996: Vorgeschlagenes Vorgehen zum Beitritt von Costa Rica	6293/21
Schriftliches Verfahren vom 7. April 2021	CM 2502/21
Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996: Vorgeschlagenes Vorgehen zu den verspätet angemeldeten Vorbehalten Nicaraguas	6291/21 6466/21
Schriftliches Verfahren vom 7. April 2021	CM 2543/21
<i>Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Aufnahme von Chlorpyrifos in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe</i> Beschluss (EU) 2021/592 des Rates vom 7. April 2021 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Aufnahme von Chlorpyrifos in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe ABl. L 125 vom 13.4.2021, S. 52-53	6921/21

<u>Erklärung der Kommission</u> Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an. Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.	CM 2543/21
Schriftliches Verfahren vom 8. April 2021	CM 2426/21
ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN – Zweitantrag Nr. 08/c/01/21	6727/21 + COR 1
Erklärung Polens Polen lehnt die Verbreitung der Informationen unter Nummer 6c des Dokuments 8464/20 ab, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a fallen und auch in Dokument 7830/20 (Nr. 14) zu finden sind, das uneingeschränkt zugänglich ist.	
Erklärung Schwedens Schweden kann der Argumentation im Antwortentwurf nicht beipflichten. Schweden ist der Auffassung, dass die Ausnahme vom Zugang der Öffentlichkeit aus Gründen des Schutzes des öffentlichen Interesses im Hinblick auf Verteidigung, militärische Belange und internationale Beziehungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in diesem Fall nicht anwendbar ist.	
Schriftliches Verfahren vom 8. April 2021	CM 2496/21
ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN – Zweitantrag Nr. 07/c/01/21	6418/21

Erklärung der Niederlande, Lettlands, Finnlands, Estlands, Dänemarks und Belgiens

Die Niederlande, Lettland, Finnland, Estland, Dänemark und Belgien können dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 07/c/01/21 nicht zustimmen. Wir sind der Auffassung, dass kein vernünftigerweise vorhersehbares nicht nur rein hypothetisches Risiko besteht, dass die vollständige Freigabe des Gutachtens des Juristischen Dienstes den laufenden Entscheidungsprozess des Organs, den Schutz der Rechtsberatung und den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere in den verbundenen Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 Königreich Schweden und Turco gegen Rat und Rechtssache C-350/12 P, Rat gegen in t Veld) konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

Für den Fall, dass die vollständige Freigabe entgegen der Auffassung der Niederlande, Lettlands, Finnlands, Estlands, Dänemarks und Belgiens den Entscheidungsprozess und den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde, vertreten die Niederlande, Lettland, Finnland, Estland, Dänemark und Belgien die Auffassung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollständigen Freigabe des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates über die Art des Handels- und Kooperationsabkommens und die Ausübung der EU-Zuständigkeit bestünde. Diese Offenheit trägt dazu bei, die Legitimität des Entscheidungsprozesses im Rat in Bezug auf das Handels- und Kooperationsabkommens zu beweisen und spiegelt zugleich die außergewöhnlichen Umstände wider, unter denen er stattgefunden hat (verbundene Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 und Rechtssache C-506/08 P, Schweden/My Travel Group und Kommission).

Erklärung Schwedens Schweden kann dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 07/c/01/21 nicht zustimmen, dass die Freigabe von Abschnitt III (Rechtliche Prüfung) Buchstaben A – C (Nr. 13-16, 18, 21, 23-24 in Dokument 5591/21) den laufenden Entscheidungsprozess oder den Schutz der Rechtsberatung oder den Schutz internationaler Beziehungen ernstlich beeinträchtigen würde. Angesichts der restriktiven Auslegung dieser Ausnahmen durch den Gerichtshof (Rechtssache T-540/15 De Capitani, C-39/05 und C-52/05 Königreich Schweden und Turco/Rat und Rechtssache C-350/12P Rat/In 't Veld) ist Schweden der Auffassung, dass es nicht hinreichend begründet ist, dass ein tatsächliches und konkretes Risiko besteht, dass die Freigabe der genannten Passagen den laufenden Entscheidungsprozess des Organs oder den Schutz der Rechtsberatung oder den Schutz internationaler Beziehungen ernsthaft beeinträchtigen würde, und dass dieses Risiko vernünftigerweise vorhersehbar und nicht nur hypothetisch ist. Darüber hinaus vertritt Schweden die Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Gegenstands des betreffenden Dokument und der Kritik, die dem Rat gegenüber in dieser Angelegenheit in der Vergangenheit vorgebracht wurde, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe besteht. Schweden kann allerdings dem Antwortentwurf des Rates und seinen Gründen für die Nichtoffenlegung in Bezug auf Abschnitt III (Rechtliche Prüfung) Buchstaben D – G zustimmen.	
Schriftliches Verfahren vom 8. April 2021	CM 2583/21
ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN – Zweitantrag Nr. 06/c/01/21	7651/21
Schriftliches Verfahren vom 8. April 2021	CM 2560/21
<i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/615 über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) durch die Union</i> Beschluss (GASP) 2021/579 des Rates vom 8. April 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/615 über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) durch die Union ABl. L 123 vom 9.4.2021, S. 21-21	6793/21

Schriftliches Verfahren vom 8. April 2021	CM 2579/21
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol</i> Beschluss (EU) 2021/.602 des Rates vom 8. April 2021 zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol ABl. L 127 vom 14.4.2021, S. 42-43	6341/21
Schriftliches Verfahren vom 8. April 2021	CM 2586/21
<i>Informelle Expertengruppe EU-USA - Entwurf eines Mandats</i> Billigung der Aufnahme von Verhandlungen und des Wortlauts der internen EU-Vorschriften	7299/21 + ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 9. April 2021	CM 2596/21
Mittelübertragung (Nr. DEC 01/2021) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	6867/21
Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2021) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	7349/21
Schriftliches Verfahren vom 9. April 2021	CM 2572/21
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards für harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste zu vertreten ist</i> Beschluss (EU) 2021/593 des Rates vom 9 April 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards für harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste zu vertreten ist ABl. L 125 vom 13.4.2021, S. 54-55	7055/21

Schriftliches Verfahren vom 9. April 2021	CM 2573/21
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt</i> Beschluss (EU) 2021/594 des Rates vom 9. April 2021 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt ABl. L 125 vom 13.4.2021, S. 56-57	7140/21
Schriftliches Verfahren vom 12. April 2021	CM 2604/21
<i>Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran – Neuaufnahmen in die Listen</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/585 des Rates vom 12. April 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ABl. L 124I vom 12.4.2021, S. 7–11	6039/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/584 des Rates vom 12. April 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ABl. L 124I vom 12.4.2021, S. 1-6	6041/21

Mitteilung an die Personen, die den Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Beschluss (GASP) 2021/585 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/584 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen ABl. C 129 vom 13.4.2021, S. 14-14	6043/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen ABl. C 129 vom 13.4.2021, S. 15-16	6043/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran – Überprüfung</i> <i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran</i> Beschluss (GASP) 2021/595 des Rates vom 12. April 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ABl. L 125 vom 13.4.2021, S. 58-68	6739/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/587 des Rates vom 12. April 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ABl. L 125 vom 13.4.2021, S. 1-10	6741/21

Mitteilung an die Personen, die den Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/595 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/587 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen ABl. C 129 vom 13.4.2021, S. 11-12	6742/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen ABl. C 129 vom 13.4.2021, S. 13-13	6742/21
Schriftliches Verfahren vom 12. April 2021	CM 2632/21
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf Änderungen der Anlagen I und III dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2021/624 des Rates vom 12. April 2021 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf Änderungen der Anlagen I und III dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 168-169	6124/21

Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an. Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.	
Schriftliches Verfahren vom 12. April 2021	CM 2632/21
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2021/624 des Rates vom 12. April 2021 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf Änderungen der Anlagen I und III dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 168-169	6124/21
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an. Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.	CM 2632/21

Schriftliches Verfahren vom 13. April 2021	CM 2641/21
<i>Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung zur Aufstellung des „Binnenmarktprogramms“ für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken</i> Standpunkt (EU) Nr. 9/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 151 vom 28.4.2021, S. 1-45	14281/1/20 REV 1
Standpunkt (EU) Nr. 9/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 - Begründung des Rates ABl. C 151 vom 28.4.2021, S. 46-48	14281/20 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 13. April 2021	CM 2642/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“)</i> Standpunkt (EU) Nr. 16/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 ABl. C 176 vom 7.5.2021, S. 1-12	6164/1/21 REV 1

Standpunkt (EU) Nr. 16/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 - Begründung des Rates ABl. C 176 vom 7.5.2021, S. 13-14	6164/21 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 13. April 2021	CM 2646/21
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021-2027) Standpunkt (EU) Nr. 14/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 169 vom 5.5.2021, S. 1-25	14146/1/20 REV 1
Standpunkt (EU) Nr. 14/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 - Begründung des Rates ABl. C 169 vom 5.5.2021, S. 26-28	14146/20 ADD 1
Erklärung Polens Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und Prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, als Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.	CM 2646/21

Erklärungen der Kommission Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 23 und Anhang I Artikel 1 spezifische Maßnahmen e sowie Artikel 7 Absatz 5 der genannten Verordnung, wie von den gesetzgebenden Organen am 14. Dezember 2020 vereinbart, bekräftigt die Europäische Kommission ihre Absicht, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Anträge auf mehrjährige Betriebskostenzuschüsse zu veröffentlichen, die vom Jugendorchester der Europäischen Union und anderen Einrichtungen beantragt werden könnten und die die notwendige Stabilität im Hinblick auf die Deckung des Bedarfs dieser Einrichtungen gewährleisten würden. Diese Aufforderungen werden von der Annahme von Arbeitsprogrammen abhängig gemacht, in denen genaue Bedingungen festgelegt werden, wie der Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Laufzeit der geplanten Finanzhilfvereinbarungen. Die Kommission bekräftigt ferner ihre Absicht, die erste dieser Aufforderungen im Jahresarbeitsprogramm 2021 einzuleiten. Diese Absicht unterliegt der Annahme der genannten Verordnung und der endgültigen Einigung über den Haushaltsplan der Union für 2021. ---- Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, das MEDIA-Logo beizubehalten. Dies widerspricht dem horizontalen Ansatz, im Rahmen des künftigen langfristigen Haushalts keine programmspezifischen Logos zu verwenden. Die Kommission will sicherstellen, dass die Europäerinnen und Europäer dank der Verwendung des einheitlichen europäischen Emblems für die verschiedenen Programme der Union diese als ein Ganzes wahrnehmen können. Dieses Emblem ist allen EU-Organen gemeinsam und wird ein wichtiger Bestandteil der einfachen, kohärenten und verbindlichen, für alle Programme geltenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen sein. Damit eine allgemeine Einigung über das Programm erzielt werden kann, ist die Kommission bereit, die Beibehaltung des MEDIA-Logos unter der Bedingung zu akzeptieren, dass es auf den betreffenden Programmplanungszeitraum beschränkt bleibt. Die Kommission ist nach wie vor davon überzeugt, dass in Bezug auf die Kommunikation und Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit mehr Wirkung erzielt wird, wenn keine programmspezifischen Logos verwendet werden. Die Kommission ist bereit, dies den beiden gesetzgebenden Organen frühzeitig vor den Verhandlungen über den anschließenden Programmplanungszeitraum nachzuweisen.	CM 2646/21
---	-------------------

Schriftliches Verfahren vom 13. April 2021	CM 2647/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport</i> Standpunkt (EU) Nr. 15/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 172 vom 6.5.2021, S. 1-37	14148/1/20 REV 1
Standpunkt (EU) Nr. 15/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 - Begründung des Rates ABl. C 172 vom 6.5.2021, S. 38-39	14148/20 ADD 1
Erklärung Ungarns Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher interpretiert Ungarn den Begriff „Geschlecht“ im Text der Verordnung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht.	CM 2647/21

Erklärung Polens Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und Prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.	CM 2647/21
Erklärung der Europäischen Kommission zu den besonderen Mittelzuweisungen für die Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz Unbeschadet der Befugnisse der Legislativ- und Haushaltsbehörde verpflichtet sich die Kommission, einen Richtbetrag von 400 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für die Unterstützung der Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz während der gesamten Laufzeit des Programms bereitzustellen, sofern die Zwischenbewertung des Programms eine positive Beurteilung der Ergebnisse der Maßnahme bestätigt.	7327/21 ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 15. April 2021	CM 2483/21
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen</i> Beschluss (GASP) 2021/613 des Rates vom 15. April 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ABl. L 129I vom 15.4.2021, S. 4–5	7284/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/612 des Rates vom 15. April 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 129I vom 15.4.2021, S. 1-3	7286/21

Entwurf einer Begründung	7287/21
Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/613 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/612 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unterliegt ABl. C 133 vom 16.4.2021, S. 3-4	7288/21 + COR 1
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen ABl. C 133 vom 16.4.2021, S. 5-6	7288/21 + COR 1
Schriftliches Verfahren vom 15. April 2021	CM 2483/21
<i>Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Vorinformationen</i> Entwurf vorgesehener geänderter Begründungen	7468/21
Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen ABl. C 133 vom 16.4.2021, S. 7-7	7468/21
Schriftliches Verfahren vom 16. April 2021	CM 2611/21
<i>Beschluss des Rates zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung</i> Beschluss (GASP) 2021/648 des Rates vom 16. April 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/2018/GASP zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 57-58	6781/21

Beschluss (GASP) 2021/649 des Rates vom 16. April 2021 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des ATT-Sekretariats zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 59-65	7142/21 + ADD 1
<i>Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik - VN-Aktualisierung einer Listung</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/636 des Rates vom 16. April 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 194-196	7320/21 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (pl)
Durchführungsverordnung (EU) 2021/628 des Rates vom 16. April 2021 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 1-3	7323/21 + ADD 1 + ADD 1 COR 1
<i>Iran: Nichtverbreitung – restriktive Maßnahmen – Vorinformationen</i> Entwurf vorgesehener geänderter Begründungen	7469/21
Mitteilung an bestimmte Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen 2021/C 136/03 ABl. C 136 vom 19.4.2021, S. 4-4	7469/21
Schriftliches Verfahren vom 16. April 2021	CM 2613/21
Schlussfolgerungen des Rates zur integrierten Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone	7686/21
Schriftliches Verfahren vom 16. April 2021	CM 2693/21
Konsultation des Rates durch die Europäische Kommission zum Standpunkt der EU zur Überarbeitung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft durch den regionalen Lenkungsausschuss	7681/21 + COR 1

Schriftliches Verfahren vom 16. April 2021	CM 2749/21
Schlussfolgerungen des Rates zu einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum	7695/21 + COR 1
Schriftliches Verfahren vom 16. April 2021	CM 2766/21
Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – eine neue Agenda für den Mittelmeerraum	7850/21
Schriftliches Verfahren vom 16. April 2021	CM 2768/21
Schlussfolgerungen des Rates zur Funktionsweise des Schengen-Evaluierungs- und -Überwachungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates)	7579/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2650/21
Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Panama über bilaterale Konsultationen	7392/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2663/21
Beschwerde Nr. 360-2021-TE – Billigung des Entwurfs zusätzlicher Bemerkungen des Rates	7091/21
Erklärung der Niederlande und Schwedens Die Niederlande und Schweden können dem Entwurf einer Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Bemerkungen des Rates bezüglich der Untersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Beschwerde 360/2021/TE, wonach die Freigabe der betreffenden Dokumente den laufenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde, nicht zustimmen. Angesichts der restriktiven Auslegung dieser Ausnahme durch den Gerichtshof in Bezug auf Dokumente, die sich auf Gesetzgebungsverfahren beziehen (Rechtssache De Capitani, T-540/15), vertreten die Niederlande und Schweden die Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, dass ein tatsächliches und konkretes Risiko besteht, das eine vollständige Freigabe den laufenden Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, oder dass dieses Risiko vernünftigerweise vorhersehbar und nicht nur hypothetisch ist. Darüber hinaus vertreten die Niederlande und Schweden die Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Gegenstands der betreffenden Dokumente und der Kritik, die dem Rat gegenüber in dieser Angelegenheit in der Vergangenheit vorgebracht wurde, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe besteht.	CM 2661/21

Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2746/21
<i>Beschluss des Rates und Durchführungsverordnung des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma</i> Beschluss (GASP) 2021/639 des Rates vom 19. April 2021 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma ABl. L 132I vom 19.4.2021, S. 12–21	7707/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/638 des Rates vom 19. April 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 401/2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma ABl. L 132I vom 19.4.2021, S. 1–11	7710/21
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/639 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/638 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma unterliegen ABl. C 139I vom 20.4.2021, S. 1–2	7712/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma unterliegen ABl. C 139I vom 20.4.2021, S. 3–3	7712/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2756/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)</i> Standpunkt (EU) Nr. 10/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ABl. C 156 vom 30.4.2021, S. 1–23	5532/1/21 REV 1

Standpunkt (EU) Nr. 10/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 - Begründung des Rates ABl. C 156 vom 30.4.2021, S. 24-25	5532/1/21 REV 1 + ADD 1
Erklärung Bulgariens Die Republik Bulgarien unterstützt die Fortführung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als eines flexiblen und zukunftsorientierten Instruments zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer. Daher hat Bulgarien die allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier unterstützt und konstruktiv auf den Abschluss der Verhandlungen hingewirkt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen hat, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Entsprechend der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll. Daher kann Bulgarien die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die den Begriff der „Geschlechtsidentität“ beinhaltet, nicht unterstützen. Die Republik Bulgarien fasst ferner die Verwendung der Kategorie „nicht-binär“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach Anhang II der Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihrer nationalen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Gemäß ihrem nationalen Rechtsrahmen erhebt die Republik Bulgarien nach biologischem Geschlecht (männlich und weiblich) aufgeschlüsselte Daten. Der Standpunkt der Republik Bulgarien zu der Verordnung beeinträchtigt jedoch in keiner Weise unsere Unterstützung für das Wesen des Fonds und seine Ziele.	CM 2756/21

Erklärung Ungarns Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Ungarn Formulierungen in der Verordnung, die den Begriff „Geschlecht“ beinhalten, als Bezugnahmen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV bzw. in diesem (engen) Zusammenhang auslegen. Darüber hinaus ist Ungarn hinsichtlich der Anwendung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren überzeugt, dass dieser Legislativtext nicht dazu geeignet ist, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren. Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Fußnote 34 in Anhang II auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes anwendbar sein und bezogen werden sollte und nicht nur auf eine der dort aufgeführten Unterkategorien. Da die Bestimmung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollte Fußnote 34 des Vorschlags so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ bezieht und nicht auf den Begriff „nicht-binär“.	CM 2756/21
Erklärung Polens Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.	CM 2756/21

Erklärung der Kommission In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter Nr. 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a erzielte Einigung über die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts und von NextGenerationEU vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für entlassene Arbeitnehmer vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.	CM 2756/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2757/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm</i> Standpunkt (EU) Nr. 11/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU ABl. C 162 vom 3.5.2021, S. 1-83	14312/20

Standpunkt (EU) Nr. 11/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU Begründung des Rates ABl. C 162 vom 3.5.2021, S. 84-85	14312/20 ADD 1
Erklärung Schwedens Das Weltraumprogramm muss so offen wie möglich sein. Es muss Unternehmen in der EU möglich sein, zu Innovationen beizutragen, um Sicherheit und Arbeitsplätze für europäische Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Alle Einschränkungen der Teilnahme am Weltraumprogramm für europäische Unternehmen, deren Eigentümerstruktur außerhalb der Union begründet ist, sollten nur in extremen Ausnahmefällen, insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen, gelten. In diesen Fällen müssen klar definierte Bedingungen und Kriterien gelten. In diesem Zusammenhang müssen auch die nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten geachtet werden. Der Ausschluss europäischer Unternehmen, deren Eigentümerstruktur in Partnerländern begründet ist, die für die Union von strategischer Bedeutung sind, kommt weder der Wirtschaft, der Forschung und der Entwicklung Europas zugute, noch dient er der Sicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der Union.	CM 2757/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2772/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“</i> Standpunkt (EU) Nr. 12/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates ABl. C 166 vom 4.5.2021, S. 1-19	6833/1/20 REV 1

Standpunkt (EU) Nr. 12/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates - Begründung des Rates ABl. C 166 vom 4.5.2021, S. 20-21	6833/1/20 REV 1 + ADD 1
Erklärung Bulgariens Die Republik Bulgarien unterstützt das Ziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, die in den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Werte zu schützen und zu fördern, auch durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, um offene, demokratische und inklusive Gesellschaften aufrechtzuerhalten. Wir erkennen an, dass die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen sowie von häuslicher Gewalt durch das Programm unterstützt werden sollte und dass die Förderung der Verhütung sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer Prioritäten der Union sind, die zur Verwirklichung der Grundrechte des Einzelnen beitragen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Europäische Union dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) nicht beigetreten ist und dass dieses Übereinkommen nicht Teil des EU-Rechts ist. Daher können Verweise auf das Übereinkommen von Istanbul in der Verordnung nicht als Verpflichtung der EU und der EU-Mitgliedstaaten zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens ausgelegt werden.	CM 2772/21

Erklärung Ungarns Ungarn hat während der Verhandlungen mehrmals Bedenken hinsichtlich der Entwürfe von Verordnungen zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ und des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 geäußert und kann auch die endgültigen Texte nicht unterstützen. In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027 und den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 vertritt Ungarn die Auffassung, dass Mängel in Bezug auf die Rechtsgrundlage (insbesondere in Bezug auf den Aktionsbereich „Werte der Union“ sowie den Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“ des Programms „Rechte und Werte“), die Ungenauigkeit des Anwendungsbereichs, der sich nicht auf das Unionsrecht beschränkt (einschließlich der Verweise auf internationale Verträge, die nicht von der Union ratifiziert wurden), der Schwerpunkt auf die Unterstützung einer bestimmten Art von förderfähigen Stellen (Organisationen der Zivilgesellschaft) anstatt auf die wesentlichen Projekte, sowie der Verweis auf Begriffe, die nicht mit der Sprache der Verträge übereinstimmen, eine grundlegende Überarbeitung der Entwürfe von Verordnungen erforderlich gemacht hätten. Ungarn setzt sich nachdrücklich für den Schutz der Grundrechte und der europäischen Werte ein, einschließlich der Förderung der Zivilgesellschaft und der Gleichbehandlung. Ungarn ist der Auffassung, dass die wesentlichen Erfordernisse der Rechtssicherheit, des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Einhaltung der Verträge im Allgemeinen beachtet werden müssen, um den Eindruck zu vermeiden, dass politische und ideologische Ansichten bei der Festlegung der Prioritäten der EU-Finanzierung eine Rolle spielen könnten.	CM 2772/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2773/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“</i> Standpunkt (EU) Nr. 13/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 ABl. C 167 vom 4.5.2021, S. 1-16	6834/1/20 REV 1

Standpunkt (EU) Nr. 13/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 - Begründung des Rates ABl. C 167 vom 4.5.2021, S. 17-18	6834/1/20 REV 1 + ADD 1
Erklärung Ungarns Ungarn hat während der Verhandlungen mehrmals Bedenken hinsichtlich der Entwürfe von Verordnungen zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ und des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 geäußert und kann auch die endgültigen Texte nicht unterstützen. In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027 und den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 vertritt Ungarn die Auffassung, dass Mängel in Bezug auf die Rechtsgrundlage (insbesondere in Bezug auf den Aktionsbereich „Werte der Union“ sowie den Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“ des Programms „Rechte und Werte“), die Ungenauigkeit des Anwendungsbereichs, der sich nicht auf das Unionsrecht beschränkt (einschließlich der Verweise auf internationale Verträge, die nicht von der Union ratifiziert wurden), der Schwerpunkt auf die Unterstützung einer bestimmten Art von förderfähigen Stellen (Organisationen der Zivilgesellschaft) anstatt auf die wesentlichen Projekte, sowie der Verweis auf Begriffe, die nicht mit der Sprache der Verträge übereinstimmen, eine grundlegende Überarbeitung der Entwürfe von Verordnungen erforderlich gemacht hätten. Ungarn setzt sich nachdrücklich für den Schutz der Grundrechte und der europäischen Werte ein, einschließlich der Förderung der Zivilgesellschaft und der Gleichbehandlung. Ungarn ist der Auffassung, dass die wesentlichen Erfordernisse der Rechtssicherheit, des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Einhaltung der Verträge im Allgemeinen beachtet werden müssen, um den Eindruck zu vermeiden, dass politische und ideologische Ansichten bei der Festlegung der Prioritäten der EU-Finanzierung eine Rolle spielen könnten.	CM 2773/21

Erklärung Polens Polen hält an seinem Einwand gegen den Wortlaut von Erwägungsgrund 10 der Verordnung fest, der eine uneinheitliche und unvollständige Liste schutzbedürftiger Gruppen enthält, die besonders von Diskriminierung bedroht sind, wobei LGBT-Personen Vorrang vor anderen schutzbedürftigen Gruppen, die diskriminiert werden, eingeräumt wird; dazu zählen beispielsweise arme Menschen oder Menschen, die aufgrund politischer oder religiöser Überzeugungen diskriminiert werden, wie Christen, denen gegenüber in jüngster Zeit Zeichen von Intoleranz oder sogar Vandalismus festzustellen waren. Die Republik Polen weist darauf hin, dass die in Erwägungsgrund 30 der Verordnung genannte Konditionalitätsregelung derzeit Gegenstand einer Beschwerde der Republik Polen beim EuGH ist, da sie sich mit dem Verfahren nach Artikel 7 EUV überschneidet und gegen die in diesem Artikel festgelegten Zuständigkeiten des Europäischen Rates verstößt. Polen hält es für inakzeptabel, dass in der Verordnung die Bedingungen für die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen nicht ausreichend detailliert festgelegt sind, während die Erfüllung dieser Bedingungen eine Finanzierung im Rahmen der Verordnung ermöglichen würde. Die mangelnde Klarheit in dieser Hinsicht birgt das Risiko einer unsachgemäßen Verwendung von EU-Mitteln und führt zu einem unbegrenzten Ermessensspielraum. Polen lehnt die Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ in der Verordnung ab. Dieser Begriff ist im Primärrecht nicht bekannt und wird von den einzelnen Mitgliedstaaten mehrdeutig verstanden. Es besteht auch die Gefahr einer Überinterpretation, da es im Unionsrecht keine Legaldefinition des Begriffs gibt. Polen versteht den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union. Polen versteht außerdem den Begriff „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	CM 2773/21
--	-------------------

Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2684/21
<i>Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union</i> Beschluss (EU) 2021/651 des Rates vom 19. April 2021 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 135 vom 21.4.2021, S. 1-1	6836/21 6838/21
Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union	6837/21
Schriftliches Verfahren vom 19. April 2021	CM 2682/21
<i>Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union</i> Beschluss (EU) 2021/650 des Rates vom 19. April 2021 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ABl. L 135 vom 21.4.2021, S. 2-3	7167/21 7169/21

Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union	7168/21
Schriftliches Verfahren vom 20. April 2021	CM 2603/21
<i>Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im schriftlichen Verfahren hinsichtlich des geplanten Beschlusses der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretend ist</i> Beschluss (EU) 2021/671 des Rates über den im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Exportkredite in Form örtlicher Kosten zu vertretenden Standpunkt ABl. L 141 vom 26.4.2021, S. 19-20	7201/21 7202/21
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an. Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.	CM 2603/21

Schriftliches Verfahren vom 20. April 2021	CM 2696/21
<i>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010</i> Beschluss (EU) 2021/675 des Rates vom 20. April 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 1-2	7335/21 + ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 20. April 2021	CM 2752/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren</i> Standpunkt (EU) Nr. 18/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren ABl. C 191 vom 18.5.2021, S. 1-31	5628/2/21 REV 2

Standpunkt (EU) Nr. 18/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren - Begründung des Rates ABl. C 191 vom 18.5.2021, S. 32-34	5628/21 ADD 1
Erklärung der Republik Kroatien Die Republik Kroatien möchte ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden „Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums im Bereich der Cybersicherheit“) bekunden. Die Republik Kroatien möchte jedoch ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Sprachfassung der Verordnung zum Ausdruck bringen, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs „cyber“ und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache. Dies ist ein Punkt, den wir in den letzten Jahren auf mehreren Ebenen im Rat immer wieder zur Sprache gebracht haben. Die Republik Kroatien befürchtet ernsthaft, dass die derzeitige kroatische Fassung der Verordnung zu Rechtsunsicherheit führen könnte. So wird in der derzeitigen kroatischen Fassung der Verordnung eine Terminologie verwendet, die in den sektorspezifischen kroatischen Rechtsvorschriften nicht existiert und im öffentlichen und professionellen Bereich nur selten Verwendung findet, wodurch Verwirrung gestiftet wird und die rechtliche Sicherheit, Kohärenz und Klarheit untergraben werden. Daher wird sich die Republik Kroatien bei der Abstimmung über die Annahme der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums im Bereich der Cybersicherheit der Stimme enthalten. Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an die bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist. Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Förderung eines offenen, freien, stabilen und sicheren Cyberraums ein und unterstützt nach wie vor die Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren sowie ihre Tätigkeiten.	CM 2752/21

Schriftliches Verfahren vom 20. April 2021	CM 2789/21
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“</i> Standpunkt (EU) Nr. 17/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 181 vom 10.5.2021, S. 1-24	14153/1/20 REV 1
Standpunkt (EU) Nr. 17/2021 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 - Begründung des Rates ABl. C 181 vom 10.5.2021, S. 25-27	14153/20 ADD 1
Erklärung Ungarns Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher interpretiert Ungarn den Begriff „Geschlecht“ im Text der Verordnung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht.	CM 2789/21

Erklärung Polens zur Verwendung des Begriffs „gender“ und zur Konditionalitätsregelung Die Republik Polen versteht „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 EUV. Außerdem versteht die Republik Polen „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV. Die Republik Polen weist darauf hin, dass die in Erwägungsgrund 64 des Verordnungsentwurfs genannte Konditionalitätsregelung derzeit Gegenstand einer Beschwerde der Republik Polen beim EuGH ist, da sie sich mit dem Verfahren nach Artikel 7 EUV überschneidet und damit gegen die in diesem Artikel festgelegten Zuständigkeiten des Europäischen Rates verstößt.	CM 2789/21
Erklärung der Europäischen Kommission Die Europäische Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, dass „die Zahl der lokalen Akteure, die das Wissen, die Grundsätze und die Konzepte anwenden, welche sie im Rahmen der humanitären Aktivitäten, an denen die Freiwilligen und die Experten teilgenommen haben, erlernt haben“ berücksichtigt wird, wenn sie die Verordnung um Bestimmungen zur Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens ergänzt.	CM 2789/21
Schriftliches Verfahren vom 21. April 2021	CM 2627/21
Neunzehnter Jahresbericht des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission	7090/21
Schriftliches Verfahren vom 21. April 2021	CM 2788/21
<i>Aufnahme von Verhandlungen mit der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO)</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung, Verhandlungen mit der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel aufzunehmen	7062/21 13213/20 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Schriftliches Verfahren vom 22. April 2021	CM 2864/21
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Slowenien festgestellten Mängel	7545/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2571/21
Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Ausweisung von Meeresschutzgebieten im Südlichen Ozean mit Australien, Norwegen, dem Vereinigten Königreich, Uruguay und möglicherweise anderen Drittländern	7889/21
Ermächtigung zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union	
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2797/21
Team Europa	7752/21
Schlussfolgerungen des Rates	
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2798/21
Jahresbericht 2020 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2019	7756/21
Schlussfolgerungen des Rates	
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2806/21
Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	7776/21
Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/672 des Rates vom 23. April 2021 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 141 vom 26.4.2021, S. 21-22	
Durchführungsverordnung (EU) 2021/667 des Rates vom 23. April 2021 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 141 vom 26.4.2021, S. 1-2	7779/21

Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2816/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Tschechische Republik) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	7696/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Spanien) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	7699/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Finnland) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	7701/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Finnland) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	7704/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Österreich) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	7714/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2818/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Tschechische Republik) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	7689/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Spanien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	7691/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Finnland) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	7693/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2819/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Italien) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	7708/21

Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2821/21
<i>Beschluss des Rates über die Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer</i> Beschluss des Rates vom 13. April 2021 über die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder (Italien) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ABl. C 149I vom 27.4.2021, S. 1–2	6987/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2836/21
<i>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern</i> Verordnung (EU) 2021/703 des Rates vom 26. April 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern ABl. L 146 vom 29.4.2021, S. 1-69	7401/21 + COR 1
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2888/21
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Finanzierung des Aktionsbereichs „Werte der Union“ im Jahr 2021 ABl. C 168I vom 5.5.2021, S. 1-1	CM 2885/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2889/21
<i>Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2021 zur Finanzierung der Reaktion auf COVID-19 und zur Vornahme von Verbesserungen und Aktualisierungen im Zusammenhang mit der endgültigen Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens</i> Beschluss des Rates vom 23. April 2021 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr ABl. C 161I vom 3.5.2021, S. 2-3	7872/21

Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2889/21
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland und Frankreich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen sowie für Albanien, Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Österreich, Portugal, Rumänien, Serbien, Spanien, Tschechien und Ungarn im Zusammenhang mit einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit	7876/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2889/21
Billigung der Mittelübertragung Nr. DEC 03/2021	7306/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2889/21
Billigung der Gemeinsamen Erklärung zu den Terminen für das Haushaltsverfahren und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2021	7865/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2889/21
Gemeinsame Erklärung zur Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) und zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	7867/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2900/21
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Humanitäre Hilfe der EU für Bildung: Kommt bedürftigen Kindern zugute, sollte jedoch längerfristig angelegt sein und mehr Mädchen erreichen“	7857/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2901/21
Schlussfolgerungen des Rates zu grünen Anleihen im Rahmen von NextGenerationEU	7817/21

Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2902/21
<i>vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/681 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1342 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 24-30	7499/21
Durchführungsbeschluss (EU) 2021/680 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 19-23	7498/21
Durchführungsbeschluss (EU) 2021/679 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 16-18	7497/21
Durchführungsbeschluss (EU) 2021/677 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1351 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 7-11	7495/21

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/678 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 12-15	7496/21
Durchführungsbeschluss (EU) 2021/676 des Rates vom 23. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1352 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19- Ausbruchs zu mindern ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 3-6	7494/21
Schriftliches Verfahren vom 23. April 2021	CM 2905/21
<i>Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption</i> Erklärung der Europäischen Union im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	7342/1/21 REV 1
Entwurf interner Vorschriften für den Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	7341/1/21 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 26. April 2021	CM 2895/21
Wiederernennung des Generalsekretärs der Lissabon-Studiengruppen	WK 4820/21.
Schriftliches Verfahren vom 27. April 2021	CM 2791/21
ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN – Zweitantrag Nr. 09/c/01/21	7047/21

Erklärung Schwedens Schweden kann dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 07/c/01/21 nicht zustimmen, dass die Freigabe der Dokumente WK 13579/20 und WK 13579/20 REV 1 den laufenden Entscheidungsprozess (Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) oder den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationaler Beziehungen (Artikel 4 Absatz Buchstabe a dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) ernstlich beeinträchtigen würde. Angesichts der restriktiven Auslegung dieser Ausnahme durch den Gerichtshof in Bezug auf Dokumente, die sich auf Gesetzgebungsverfahren beziehen (Rechtssache De Capitani, T-540/15), vertritt Schweden die Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, dass ein tatsächliches und konkretes Risiko besteht, das eine vollständige Freigabe den laufenden Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, oder dass dieses Risiko vernünftigerweise vorhersehbar und nicht nur hypothetisch ist. Darüber hinaus glaubt Schweden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht.	CM 2791/21
Erklärung Polens, der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakei Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei sind der Auffassung, dass die Gefahr besteht, dass der Entscheidungsprozess des Rates im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch die Freigabe der Dokumente 13261/20, 14276/20 und 5755/21 ernsthaft beeinträchtigt werden könnte, da das Gesetzgebungsverfahren für das neue Migrations- und Asylpaket noch nicht abgeschlossen ist und der Gegenstand der laufenden Beratungen über das Thema Rückkehrpatenschaften äußerst heikel ist. Die Freigabe dieser Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde die Chancen auf einen Kompromiss massiv verringern und eine Einigung innerhalb des Rates gefährden. In diesem Fall ist die Gefahr, den laufenden Entscheidungsprozess des Organs zu beeinträchtigen, nicht nur rein hypothetisch. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die betreffenden Dokumente nicht konkret auf einzelne Standpunkte der Mitgliedstaaten beziehen, enthalten sie doch Einzelheiten, einschließlich möglicher Schwächen des vorgeschlagenen künftigen Systems, die sich unmittelbar auf die Sicherheit der Mitgliedstaaten und der EU insgesamt auswirken können, und deshalb sind diese Informationen äußerst sensibel, insbesondere im Hinblick auf schwerwiegende externe Herausforderungen, denen sich die EU gegenübersteht und künftig gegenüberstehen wird (z. B. illegale Migration, Schleusung von Migranten). Die Freigabe der angeforderten Dokumente, die Informationen dieser Art enthalten, würden daher die konkrete Gefahr in sich bergen, die Fähigkeit der EU, diese Herausforderungen zu bewältigen und letztlich die öffentliche Sicherheit zu schützen, untergraben. Folglich fallen die betreffenden Dokumente auch unter die Ausnahme vom Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die öffentliche Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Deshalb lehnen wir den Zugang zu den oben genannten Dokumenten ab.	CM 2791/21

Schriftliches Verfahren vom 28. April 2021	CM 2991/21
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Portugal) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	7844/21
Schriftliches Verfahren vom 29. April 2021	CM 2808/21
<i>Beschluss des Rates und Durchführungsverordnung des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma</i> Beschluss (GASP) 2021/711 des Rates vom 29. April 2021 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 17-18	7611/21
Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates vom 29. April 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 401/2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 1-2	7613/21
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/711 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen ABl. C 154 vom 30.4.2021, S. 3-4	7616/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen ABl. C 154 vom 30.4.2021, S. 5-5	7616/21

Schriftliches Verfahren vom 29. April 2021	CM 2832/21
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen</i> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2-9	5022/3/21 REV 3
Billigung der Erklärungen nach dem Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	8118/21
Schriftliches Verfahren vom 29. April 2021	CM 2927/21
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess</i> Beschluss (GASP) 2021/710 des Rates vom 29. April 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 12-16	7052/21

<i>Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/712 des Rates vom 29. April 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 19-20	8074/21 + ADD 1
Durchführungsverordnung (EU) 2021/707 des Rates vom 29. April 2021 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 3-4	8076/21 + ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 29. April 2021	CM 2928/21
<i>Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – von Vorschlägen zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens von Minamata über mit Quecksilber versetzte Produkte und Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden</i> Beschluss des Rates (EU) 2021/727 vom 29. April 2021 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – von Vorschlägen zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens von Minamata über mit Quecksilber versetzte Produkte und Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden ABl. L 155 vom 5.5.2021, S. 23-25	7534/21
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 3 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an. Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.	CM 2928/21

Schriftliches Verfahren vom 30. April 2021	CM 2954/21
<i>Beschluss des Rates über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Europäischen Weltraumprogramms eingeführt, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Europäischen Union berühren können</i> Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates vom 30. April 2021 über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Europäischen Weltraumprogramms eingeführt, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Europäischen Union berühren können, und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/496/GASP des Rates ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 178-182	10108/19
Schriftliches Verfahren vom 30. April 2021	CM 3018/21
Billigung der Mittelübertragung Nr. DEC 04/2021 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021	7536/21
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge des Antrags Estlands – EGF/2020/002 EE/Estland Tourismus	8045/21
Schriftliches Verfahren vom 30. April 2021	CM 3024/21
<i>Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union</i> Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1-8	10045/20 + COR 1

<i>Verordnung des Rates zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel</i> Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 vom 30. April 2021 des Rates zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15-24	13142/20 + COR 1
<i>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel</i> Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9-14	12843/20
Schriftliches Verfahren vom 30. April 2021	CM 3028/21
Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags für einen Beschluss des Exekutivorgans über die Methode zur Aktualisierung aufgrund von Veränderungen bei den Mitgliedern der Union auf der 41. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, und über den Standpunkt, der im Namen der Union auf dieser Tagung zu vertreten ist	7682/21

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 5 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.